

Reglement Fonds Landschaft und Naturschutzprojekte

der Gemeinde Oberkirch

Inhaltsverzeichnis

Art. 2 Ziel und Zweck 3 Art. 3 Finanzierung des Fonds 3 Art. 4 Finanzverwaltung 3 Art. 5 Gesuch 3 Art. 6 Zuständigkeit 4 Art. 7 Rechtsanspruch 4 Art. 8 Inkrafttreten 4	Art. 1	Allgemeines	. 3
Art. 4 Finanzverwaltung 3 Art. 5 Gesuch 3 Art. 6 Zuständigkeit 4 Art. 7 Rechtsanspruch 4	Art. 2	Ziel und Zweck	. 3
Art. 5 Gesuch	Art. 3	Finanzierung des Fonds	. 3
Art. 6 Zuständigkeit	Art. 4	Finanzverwaltung	. 3
Art. 7 Rechtsanspruch	Art. 5	Gesuch	. 3
•	Art. 6	Zuständigkeit	. 4
Art. 8 Inkrafttreten	Art. 7	Rechtsanspruch	. 4
	Art. 8	Inkrafttreten	. 4

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Die Einwohnergemeinde Oberkirch erlässt für den Fonds Landschaft und Naturschutzprojekte der Gemeinde Oberkirch das folgende Reglement:

Art. 1 Allgemeines

Die Einwohnergemeinde Oberkirch unterhält in der Bilanz einen Fonds zur Förderung und Erhaltung von Naturschutzprojekten und Naherholungsräumen der Gemeinde Oberkirch.

Art. 2 Ziel und Zweck

Die Fondsgelder werden für Naturschutzprojekte und die Realisierung von Naherholungsräumen in der Gemeinde Oberkirch, die im Interesse der Oberkircher Bevölkerung liegen, eingesetzt.

Insbesondere werden mit den Geldern die Umsetzung des Revitalisierungsprojekts Surenraum, die Schaffung von öffentlichen Spielplätzen und Freizeitanlagen sowie deren Unterhalt finanziert. Es können Beiträge an Naturschutz- und Wasserbauprojekte wie z. B. die Revitalisierung von Bächen, Hochwasserschutzmassnahmen usw. und an Unterhaltsmassnahmen ausgerichtet werden.

Art. 3 Finanzierung des Fonds

Der Fonds wird aus Grundeigentümerbeiträgen aus öffentlich-rechtlichen Verträgen der Gemeinde Oberkirch, Spenden, Legaten und freiwilligen Zuwendungen aller Art geäufnet. Zuwendungen aus allgemeinen Steuermitteln sind ausgeschlossen.

Art. 4 Finanzverwaltung

Die Einzahlungen sowie die vom Gemeinderat bewilligten Auszahlungen werden im Rahmen des Budgets über den Fonds verbucht und als Bestandteil der ordentlichen Jahresrechnung ausgewiesen.

Art. 5 Gesuch

Die Beiträge werden allgemein nur auf schriftliches Gesuch hin gesprochen. Der Gemeinderat kann bei besonderen Umständen Ausnahmen beschliessen.

Art. 6 Zuständigkeit

Der Entscheid über die Verwendung der Fondsgelder liegt beim Gemeinderat. Er budgetiert die Ausgaben in der Jahresrechnung.

Art. 7 Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Beitrag aus dem Fonds.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung 13. Mai 2019 auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Oberkirch, 13. Mai 2019

GEMEINDERAT OBERKIRCH

Ernst Roth Gemeindepräsident

viarkus inauen Gemeindeschreiber

Erlassen durch die Gemeindeversammlung am 13. Mai 2019